



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

78. Jahrgang

Nr. 35

Datum 07.11.2022

Inhaltsverzeichnis:

- Beteiligungsbericht des Landkreises Dachau gemäß Art. 82 Abs.3 LKrO für das Jahr 2021
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Dachau vom 16. November 2018:

Az. 11/827-1

Beteiligungsbericht des Landkreises Dachau gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO für das Jahr 2021

Dem Kreistag wurde in der Sitzung am 28.10.2022 über die Beteiligungen des Landkreises Dachau an Unternehmen in Privatrechtsform für das Jahr 2021 gemäß Art. 82 Absatz 3 Satz 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern Bericht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bericht zu den allgemeinen Öffnungszeiten bis 30. November 2022 von jedermann im Landratsamt Dachau, Weiherweg 16 in 85221 Dachau, Zimmer U02, eingesehen werden kann.

Stefan Löwl
Landrat

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) erlässt der Landkreis Dachau folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Dachau vom 16. November 2018:

Art. 1

(1) § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 4 erhalten folgende Fassung:

1. für die Restmülltonne mit	80 l Füllraum	8,50 €
2. für die Restmülltonne mit	120 l Füllraum	12,80 €
3. für die Restmülltonne mit	240 l Füllraum	25,60 €
4. für den Restmüllgroßbehälter mit	1.100 l Füllraum	117,00 €.

(2) Im § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "6,30 €" durch "6,40 €" ersetzt.

(3) § 4 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Die monatliche Gebühr für die Biomüllabfuhr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr

1. für die Biomülltonne mit	80 l Füllraum	5,70 €
2. für die Biomülltonne mit	120 l Füllraum	8,55 €
3. für die Biomülltonne mit	240 l Füllraum	17,10 €.

(4) Im § 4 Abs. 5 Buchst. a 1. Abschnitt werden die Angaben "14,00 €" durch "9,20 €" und "0,70 €" durch "0,46 €" ersetzt.

(5) Im § 4 Abs. 5 Buchst. a 2. Abschnitt werden die Angaben „28,00 €“ durch „18,40 €“ und „1,40 €“ durch „0,92 €“ ersetzt.

(6) Im § 4 Abs. 5 Buchst. a 3. Abschnitt werden die Angaben „56,00 €“ durch „36,80 €“ und „2,80 €“ durch „1,84 €“ ersetzt.

(7) Im § 4 Abs. 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa 1. Abschnitt werden die Angaben "19,80 €" durch "20,60 €" und "0,99 €" durch "1,03 €" ersetzt.

(8) Im § 4 Abs. 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa 2. Abschnitt werden die Angaben „39,60 €“ durch „41,20 €“ und „1,98 €“ durch „2,06 €“ ersetzt.

- (9) Im § 4 Abs. 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa 3. Abschnitt werden die Angaben „79,20 €“ durch „82,40 €“ und „3,96 €“ durch „4,12 €“ ersetzt.
- (10) Im § 4 Abs. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb 1. Abschnitt werden die Angaben "36,80 €" durch "35,80 €" und "1,84 €" durch "1,79 €" ersetzt.
- (11) Im § 4 Abs. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb 2. Abschnitt werden die Angaben „73,60 €“ durch „71,60 €“ und „3,68 €“ durch „3,58 €“ ersetzt.
- (12) Im § 4 Abs. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb 3. Abschnitt werden die Angaben „147,20 €“ durch „143,20 €“ und „7,36 €“ durch „7,16 €“ ersetzt.

§ 4 Abs. 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:

“bei Anlieferung von Sperrmüll, Altholz, Alteppichen, Kunststoffen und Bauschutt an den Sammelstellen

bis zu 0,25 m ³	0,00 €
bis zu 0,50 m ³	5,00 €
bis zu 0,75 m ³	7,50 €
bis zu 1,00 m ²	10,00 €.“

Art. 2

- (1) Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallgebührensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen (redaktionelle Änderungen).

Dachau, den 28.10.2022

Stefan Löwl
Landrat

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat